



Fischereiverein von 1920 e.V. Weser / Vlotho



Gewässerordnung nach Beschluss der JHV 2026 vom 07.02.2026
Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des FV Vlotho e.V.

Leitsatz

Angler und Naturschützer sein heißt, sich am Gewässer so zu verhalten, als seien das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt oder vor jeder Beschädigung oder Minderung schützt. Jeder Angler und jede Begleitperson, muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Erholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.

1. **Ausweispapiere:** Beim Fischen sind folgende gültige und unterschriebene Papiere mitzuführen:
 - Amtlicher Fischereischein
 - Fischereierlaubniskarte vom Fischereiverein Vlotho
 - diese Gewässerordnung
 - Bootschein (sofern vorhanden)
2. **Angeln:** Es darf mit maximal **drei Handangeln** gefischt werden. Mehrfachhaken beim Angeln auf Friedfische sind verboten. Angelruten dürfen nicht unbeaufsichtigt am Wasser liegen gelassen werden. Die Ausrüstung muss den auftretenden Kräften, die beim Drillen eines Fisches auftreten können, standhalten, so dass der Fisch sicher und unbeschadet gelandet werden kann.
3. **Raubfischangeln / Spinnangeln:** Es darf beim aktiven Spinnfischen mit max. **1 Handangeln** gefischt werden. Beim Angeln auf Raubfisch ist ein Hechtsicheres Vorfach zu verwenden (Stahl / Titan / Fluorcarbon min. 0,8mm).
4. **Angeln mit Kindern:** Kinder unter 10 Jahren von erwachsenen Fischereischeininhabern können unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden, und beim Angeln assistieren. Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt.

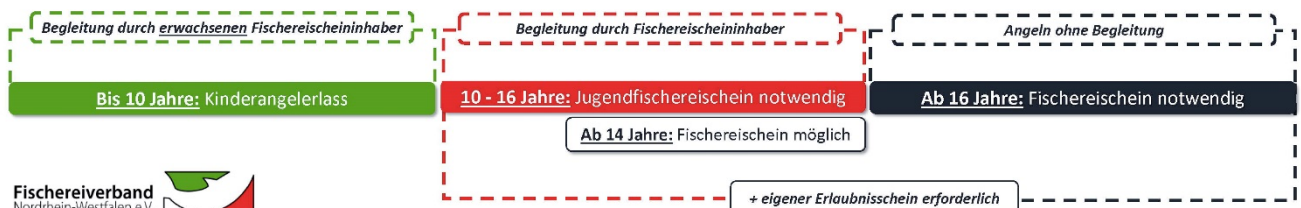
Dazu kann auch das Halten einer Spinnangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.

Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.

Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.

Alter	Angeln nur in Begleitung	Ausführen tierschutzrelevanter Tätigkeiten (Abhaken, Betäuben, Töten)	eigener Erlaubnisschein
Bis 10 Jahre: Kinderanglerlass	✓	✗	✗
10 bis 16 Jahre: Jugendfischereischein	✓	ⓘ ¹⁾	✓
ab 16 Jahre: Fischereischein (ab 14 Jahren möglich)	✗	✓	✓

1) Das Ausführen tierschutzrelevanter Tätigkeiten ist unter der Anleitung und Beaufsichtigung eines Fischereischeininhabers möglich.





Fischereiverein von 1920 e.V. Weser / Vlotho



Gewässerordnung nach Beschluss der JHV 2026 vom 07.02.2026
Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des FV Vlotho e.V.

5. **Fischentnahme:** Pro Kalendertag dürfen maximal zwei Stück **Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle** (zusammen nicht mehr als 2 Stück) den Gewässern entnommen werden. Das Gesamtgewicht der entnommenen Fische darf **5,0 Kilogramm** nur mit dem zuletzt gefangenen Fisch überschreiten. Andere wie die genannten Fischarten dürfen max. **3,0 Kilogramm** pro Kalendertag entnommen werden. Das Angeln ist nach Überschreiten der Fangbegrenzung umgehend einzustellen. **Pro Woche dürfen maximal 6 der oben genannten Fische entnommen werden.**
6. **Futter:** Pro Kalendertag dürfen maximal **drei Kilogramm** Futtermittel ausgebracht und / oder mitgeführt werden. Das Vorfüttern ist grundsätzlich verboten.
7. **Verbotene Angelmethoden:** Köderfischsenke, Aalkörbe, Grundschnüre, Reusen, Netze, Elektrofischen. Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten.
8. **Hälter von Fischen:** Das Haltern von Fischen in Setzkeschern / Hältersäcke oder ähnlichen Vorrichtungen ist grundsätzlich verboten. Der Fisch ist unmittelbar nach dem Fang zu töten (angepasst an die Niedersächsische Binnenfischereiverordnung).

Ausnahme: Bei offiziell vom Verein veranstalteten Hegefischen an Gewässern in NRW kann ein Setzkescher von min. **3,5m Länge** und einem Durchmesser von min. **0,5m** der komplett mit Wasser umspült wird benutzt werden. (dient zur Kontrolle der Fische nach dem Hegefischen).
9. **Gewässerverunreinigung:** Bei der Angelei ist der Angelplatz sauber zu halten, und auch bei vorgefundenem Unrat / Müll der Angelplatz sauber zu verlassen. Anfallende Exkremente inklusive deren Reinigungsmittel sind naturverträglich unter Rücksichtnahme auf nachfolgende Angler zu vergraben. Bei längeren Angeltouren mit Wetterschutz ist ein Klappspaten mitzuführen.

10. **Mindestmaße / Höchstmaße / Schonzeit:**

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Hecht	50 cm	01.02. – 31.05.
Zander	50 cm	01.02. – 31.05.
Karpfen	40 cm	
Schleie	30 cm	
Rotaugen, Rotfeder	20 cm	
Karausche	20 cm	
Wels & Aal	50 cm	
Brasse	35 cm	
Güster	35 cm	
Gründling, Ukelei, Bitterling		Ganzjährig

Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten des jeweiligen Bundeslandes.

11. **Köderfische:** pro Kalendertag dürfen insgesamt maximal **4 Köderfische** (Rotaugen / Rotfeder / Barsch / Grundel) unter dem Mindestmaß aus den Vereinsgewässern entnommen werden. **Das Entnehmen von Köderfischen während der Raubfischschonzeit ist nicht gestattet.** Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten. Die Köderfische müssen aus dem Gewässer stammen, in dem geangelt wird!
12. **Nutzung eines Bootes:**

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit während der aktiven Angelei ein Boot / Futterboot zu verwenden. Die Erlaubnis gilt für alle Mitglieder mit einer personenbezogenen Erlaubnis und kann im Einzelfall bei Verstoß gegen die Nutzungsregelungen dem einzelnen Mitglied wieder entzogen werden. Folgende Regelungen sind zwingend einzuhalten:



Fischereiverein von 1920 e.V. Weser / Vlotho



Gewässerordnung nach Beschluss der JHV 2026 vom 07.02.2026
Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des FV Vlotho e.V.

- **bei der Nutzung eines Bootes auf den Vereinsgewässern, herrscht striktes Alkoholverbot.**
 - **ebenfalls ist das Konsumieren von Drogen jeglicher Art bei der Bootsnutzung verboten.**
 - die Erlaubnis gilt für folgende Gewässer: Thurmssee (Wietersheim 1 + 2), Baltus See (Barkhausen), Rüter See (Frille), Vogt-See (Meißen), Großes „U“, T-Teich, kleines „U“ (Hessisch Oldendorf / Großenwieden).
 - Ausgenommen vom Bootsangeln sind der Hausteich (Costedt), **Wietersheim 3** und Vogt-See (Lerbeck).
 - jede Person über 16 Jahren, die ein Boot nutzt, muss eine solche Erlaubnis besitzen.
 - das verwendete Boot, soll in gedeckten unauffälligen Farben sein, und muss so ausgelegt sein das ein sicheres Angeln ermöglicht werden kann. Keine sogenannten Freizeitboote wie sie zum Beispiel von Badegästen benutzt werden.
 - die maximale Länge des Bootes darf **4,0m** nicht überschreiten.
 - ein Abspannen von Angelplätzen ist nicht erlaubt, maximale Angeldistanz beträgt „halbe Strecke“, wenn gegenüber ein Angelplatz ist. Der Angler, welcher die kürzere Distanz zu einem Angelspot hat, hat das Vorrecht.
 - eine Verwendung von Stabbojen und Markern ist erlaubt, diese müssen unmittelbar nach der Angelei aus dem Gewässer entfernt werden, pro Rute maximal 1 Marker / Stabboje.
 - das Schleppfischen vom Boot aus ist nur erlaubt, wenn Ansitzangler nicht gestört werden. Es muss darauf geachtet werden keine Schnüre anderer Angler einzufangen, entsprechender Abstand ist einzuhalten. Dies gilt auch beim aktiven Spinnfischen von einem Boot.
 - das Fahren mit dem Boot ist auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken.
 - das Befahren von Schongebieten ist untersagt, das Anlegen an Inseln und das Betreten von Inseln ist untersagt.
 - der Verein haftet nicht bei Schäden oder Verlust des Bootes und darauf befindlichen Gegenständen.
 - für Mitglieder unter 18 Jahren gilt Schwimmwestenpflicht, Mitglieder unter 16 Jahren müssen von einem volljährigen Mitglied begleitet werden, welches eine Erlaubnis zur Nutzung eines Bootes besitzt.
 - das Boot kann durch Ruderkraft, Tretkraft oder unter zur Hilfenahme eines Elektromotors gefahren werden. Verbrenner-Motoren sind strikt untersagt.
 - das Boot muss zur Uferkante getragen werden, ein Anfahren mit PKW und oder Anhänger ist nur auf den befestigten Anfahrtswegen gestattet.
13. **Fischereiaufsicht:** **Vorstandsmitgliedern, Amtlichen Fischereiaufsehern, der Polizei und den bestellten Fischereiaufsehern des Vereins** sind die unter Punkt 1. aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen und nötigenfalls auszuhändigen. Gegenüber allen Vereinsmitgliedern besteht die Ausweispflicht, wenn sich diese als Vereinsmitglieder ausweisen. Vorzuzeigen sind der Mitgliedsausweis und die Fischereierlaubniskarte.
14. **Arbeitsdienste:** Während des Arbeitsdienstes ist das Angeln an dem Gewässer verboten. Den Anweisungen der Gewässerwarte ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Angeln an dem Gewässer ist erst nach Beendigung des Arbeitsdienstes wieder erlaubt. Über die Arbeitsdienste informiert die Internetseite des FV Vlotho. (www.Fischereiverein-Vlotho.de)
15. **Uferbeschaffenheit / Uferbewuchs:** Eingriffe jeglicher Art in die Uferbeschaffenheit und den Uferbewuchs ist den Anglern strengstens untersagt. Notwendige Maßnahmen müssen an die Gewässerwarte gemeldet werden.
16. **Maßnahmen bei Verstößen:** Verstöße gegen geltende Gesetze und / oder diese Stillgewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch Gerichte, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen wie: Entzug des Fischereierlaubniskarte, Ausschluss aus dem Fischereiverein und Schadensersatzforderungen nach sich.

i.A.

Unterschrift Gesamt Vorstand des FV von 1920 Weser / Vlotho